

Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für  
die  
nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des  
Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der  
Bewährungshilfe

1016 Wien, Hansenstr.4-6/3.OG  
za\_ja\_nebbwh@justiz.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am

10.4.2006

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Strafvollzugs-,  
des Bundespersonalvertretungs-, des Ausschreibungsgesetzes 1998  
und  
der Dienstrechtsverfahrens- und Planstellenverordnung**  
Zahl: BMJ-L638.027/001-II 1/2006

Der Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der Bewährungshilfe bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf über die „Reorganisation des Strafvollzugs – Vollzugsdirektion“ abgeben zu können und hat aus Sicht der Personalvertretung folgende Punkte herausgearbeitet:

- **Ausgangssituation**

Die derzeitige Organisationsstruktur des Strafvollzuges, die seit 2002 bestehende so genannte „Oberlandesgerichtslösung“, wurde von den meisten Betroffenen innerhalb des Strafvollzuges, ihren Gremien und Vertretern, und so auch vom Zentralausschuss als nicht optimal angesehen. Dabei wurde Folgendes kritisiert und als Problem angesehen:

1. Das Auseinanderfallen von Dienst- und Fachaufsicht
2. Die fehlende Einbindung von PraktikerInnen des Strafvollzuges auf den übergeordneten Behördenebenen
3. Die zersplitterten Kompetenzen im Justizministerium
4. Die geringen Entscheidungsmöglichkeiten der LeiterInnen der Justizanstalten in dienstrechtlichen und organisatorischen Fragen

Der ZA betrachtet es als positiv, dass diese Kritik von der Frau Bundesministerin aufgenommen und ein Strukturreformprozess mit dem Ziel Änderungen in der Behördenstruktur, Zusammenlegung der Dienst- und Fachaufsicht, Schaffung

von Interdisziplinarität und einer eigenen Identität des Strafvollzuges sowie die Straffung der Organisation mit kürzeren Entscheidungswegen, nun in Gang gesetzt wird.

Nach dem Abgehen von einer „OLG-Lösung“ standen 2 Modelle zur Diskussion:

1. Das Modell „Zwischenbehörde“, das von der Firma Beyond bewertet wurde und schließlich nun zum Gesetzesvorschlag „Vollzugsdirektion“ führt.
2. Das Modell einer Generaldirektion im BMJ, das jedoch nicht intensiv geprüft wurde.

- **Allgemeines zu den beabsichtigten Änderungen:**

Der ZA hatte bei den Besprechungen, bei denen er über die Entwicklung des Projekts informiert wurde, Unterstützung für das Modell einer Zwischenbehörde signalisiert. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Behördenstrukturen stellt insofern eine Verbesserung zur derzeitigen Situation dar, als nunmehr eine zentrale Zwischenbehörde - statt vier OLG's - für den gesamten Strafvollzug zuständig sein soll.

Das im Vorblatt angegebene Ziel, nur mehr die strategischen Entscheidungen im BMJ zu belassen, der Strafvollzugsdirektion hingegen die operativen Aufgaben für den Strafvollzug zu übertragen, spiegelt sich im vorliegenden Entwurf jedoch nur mehr teilweise wieder, da nach wie vor viele operative Aufgaben im BMJ verankert sind.

Es besteht daher die Befürchtung, dass nach einer Änderung im Sinne des vorliegenden Entwurfs weiterhin die bekannten Erschwernisse bestehen oder sich die Zusammenarbeit sogar noch komplizierter und schwieriger gestalten könnte.

- **Zusammenarbeit Vollzugsdirektion - BMJ:**

Die operativen Aufgaben werden der Vollzugsdirektion nicht nur Gänze übertragen:

Sie verfügt z.B. über keinerlei IT- Befugnisse (§15a StVG), darf Hausordnungen zwar genehmigen, die Richtlinienkompetenz zur Erlassung von Hausordnungen bleibt aber weiterhin im BMJ. Auch die Planstellenbewirtschaftung und die Öffentlichkeitsarbeit bleiben ausschließlich im BMJ angesiedelt.

Diese Einschränkungen sind nicht nachvollziehbar, da sie im Widerspruch zur Absicht stehen, die Strukturen zu vereinfachen und die Flexibilität sowie die Funktionalität zu erhöhen. AnstaltsleiterInnen und MitarbeiterInnen der Vollzugsdirektion müssen sich weiterhin in vielen Detailfragen an das BMJ wenden.

Für manche Aufgaben sind hingegen sowohl die Vollzugsdirektion als auch das BMJ zuständig, wie z. B. für die Wahrung der Aufsichtspflicht (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2 StVG) „...soweit dies zur Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlich ist,...“ oder sind bei „Ausbrüchen und aufsehenerregenden Fluchten...“ beide Behörden zu verständigen.

Die Verteilung gleicher Aufgaben auf mehrere Ebene lässt befürchten, dass es zu Doppelgleisigkeiten und widersprüchlichen Anordnungen kommt, also wieder keine klaren Strukturen vorhanden sind. Hier scheint es dringend notwendig die Aufgabenverteilung noch genau festzulegen.

- **Organisation im BMJ:**

Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strafvollzug sind im BMJ derzeit auf mehrere Abteilungen in 3 Sektionen verteilt. Dem Entwurf ist diesbezüglich keine Änderung zu entnehmen. Die Vollzugsdirektion müsste, wie bisher die AnstaltsleiterInnen und die Oberlandesgerichte, mit mehreren Ansprechpartnern in ein und derselben Sache zusammen-arbeiten bzw. sich bemühen eine Entscheidung herbeizuführen. Um allzu große Reibungsverluste zu vermeiden, sollten auch die Aufgaben im BMJ in einer Sektion zusammengeführt werden.

- **Kompetenzverlagerung zu den Justizanstalten:**

Im Entwurf sind keinerlei Kompetenzverlagerungen hin zu den Justizanstalten, im Sinne einer sinnvollen Hierarchieverflachung, enthalten. Die DienststellenleiterInnen, als die unmittel-baren Umsetzungsverantwortlichen, haben nach wie vor keine oder geringe Ressourcenhoheit.

- **Interdisziplinarität:**

Die notwendige Praxisnähe und die Erlangung einer eigenen Identität erscheint uns nur erreichbar, wenn alle im Strafvollzug vertretenen Berufsgruppen in geeigneter Weise auf allen Hierarchieebenen eingebunden werden und in Entscheidungsfunktionen mitwirken können. Im Gesetzesentwurf ist dies nun für die Vollzugsdirektion vorgesehen, nicht aber für das BMJ, obwohl dort weiterhin die wichtigsten Entscheidungskompetenzen verbleiben. Um echte Interdisziplinarität zu erreichen - und sie nicht auf der zweiten Ebene enden zu lassen - erscheint uns daher eine durchgängige Einführung sinnvoll und notwendig.

Neben den KollegInnen der Justizwache haben PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, JuristInnen und Bedienstete aus den Gesundheitsberufen im Strafvollzug besondere, über ihre Anzahl hinausgehende, Bedeutung und verfügen über spezielle Kenntnisse, die in eine neue Behördenstruktur einbezogen werden sollen. Kritisch anzumerken ist, dass gerade SozialarbeiterInnen als die größte Berufsgruppe innerhalb der

Betreuungsfachdienste, weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen Erwähnung finden.

Die Betreuung der InsassInnen ist eine der Kernaufgaben des Strafvollzugs. In der neuen Behördenstruktur sollte daher der Zugang für alle Berufsgruppen gleichermaßen gegeben sein und Planstellen - sowohl für PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und Bedienstete der Gesundheitsberufe mit reicher praktischer Erfahrung im Strafvollzug - zur (Weiter) Entwicklung und Koordination von Betreuungskonzepten und zur Wahrung der Fachaufsicht vorgesehen werden.

Der § 12 Abs. 8 StVG stellt mit der Formulierung, dass die der Vollzugsdirektion beigegebenen oder zugeteilten exekutivdienstfähigen Strafvollzugsbediensteten Exekutivdienst versehen sicher, dass Exekutivbedienstete im Rahmen ihrer Tätigkeit in der neuen Behörde finanziell nicht schlechter als bisher gestellt werden. Obwohl nicht nur der finanzielle Aspekt das Interesse an einer Tätigkeit bestimmt, ist er doch ein wesentlicher Faktor und trägt zur Attraktivität bei.

Auch in dieser Hinsicht sollten Bedienstete der Verwendungsgruppen A bzw. v usw. nicht schlechter gestellt sein als Exekutivbedienstete und die Beibehaltung z.B. eventueller Exekutivdienstzulagen oder Erschwerniszulagen bei einem Wechsel in die Vollzugsdirektion oder das BMJ ermöglicht werden.

- **Bezeichnung „Vollzugsdirektion“:**

Da auch die Bezeichnung der Behörde zur Identitätsstiftung beiträgt, schlägt der ZA vor den Namen „Strafvollzugsdirektion“ zu verwenden. „Vollzugsdirektion“ kann vielfältig verstanden werden oder klingt bereits wie eine von Insidern verkürzte Bezeichnung.

- **Ausstattung mit Personal:**

Die Einführung der Vollzugsdirektion soll planstellenneutral erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es nicht zu einem Abzug von Planposten aus den Justizanstalten kommt, da die Personalsituation aufgrund des hohen Belages in den Justizanstalten ohnehin angespannt ist.

Die Bearbeitung von dienstrechtlichen Angelegenheiten durch die Vollzugsdirektion sind in den Abläufen effizient zu gestalten und dafür ist ausreichend Personal vorzusehen.

- **Strafvollzugsakademie:**

Gem. § 12 Abs. 2 letzter Satz betreibt die Vollzugsdirektion eine Bildungseinrichtung - demnach soll die Strafvollzugsakademie in die

Vollzugsdirektion eingebunden werden und als eigenständige Dienststelle aufgelöst werden.

Die Strafvollzugsakademie wird von den Bediensteten des Strafvollzugs ausgesprochen hoch geschätzt und bietet ein breites Spektrum an Fortbildungsmöglichkeiten, u.a. Angebote wie Supervision, Coaching und Moderationen. Diese Angebote erfordern einen geschützten Rahmen, daher sollte sie nicht in die Vollzugsdirektion eingegliedert, sondern als eigenständige Dienststelle bestehen bleiben.

- **Personalvertretung:**

Die Änderung des Personalvertretungsgesetzes hat geringfügige Auswirkung auf die Organe der Personalvertretung der nicht-exekutiv Bediensteten. Es besteht kein Einwand gegen die Novellierung.

- **Schlussbemerkungen:**

Der Zentrallausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der Bewährungshilfe spricht sich weiterhin für die Veränderung der Organisationsstrukturen in Richtung Zwischenbehörde mit Stärkung der Selbstverantwortung des Strafvollzuges aus, hat aber Bedenken gegen die konkrete Gesetzesänderung, wie sie zur Zeit vorliegt.

Für den Zentrallausschuss:

Helmut Pfeiffer, Vorsitzender  
Vorsitzende

Johanna Lehner, stellv.